

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 118 (2000)
Heft: 21

Seite

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnungen.) Den Abschluss eines Architekturvertrags nach SIA Ordnung 102 vorausgesetzt, wird die Schadenersatzforderung in einem solchen Fall nach dem Anteil des Vorprojekts am Gesamtprojekt kalkuliert.

Aussichten

Nachdem das Bundesgericht im Fall Jona ein Projekt sanktionierte, zu dessen Ausführung schliesslich sogar den Projektverantwortlichen der Mut fehlte [5], müssen die Bundesrichterinnen und -richter für die Architektur griffigere gesetzliche Vorgaben erhalten. Mit dem Urteil hatten sich Gericht und Projektverantwortliche auch dem internationalen Gespött ausgesetzt. Da es sich bei Urheberpersönlichkeitsrechten um Menschenrechte handelt und der Entscheid wohl selbst auf Grund URG 1922 ein Fehlurteil sein dürfte, hätte man den Fall eigentlich nach Strassburg weiter ziehen sollen. Eine Selbstkorrektur ist auf Grund von Rechtslage und -sprechung nicht zu erwarten [3]. Das nicht mehr so neue URG brachte Architektinnen und Architekten nichts [17]. Bisher waren es vor allem Betroffene, die sich für die Verbesserung der Situation engagierten. Auch von den Berufsverbänden war kaum Unterstützung zu erwarten. Unethisches und unsolidarisches Verhalten wird in den Verbänden kaum erörtert oder geahndet. Die Interessen, die bei der Gesetzgebung zwischen Eigentümer- und Schutzinteressen im Architekturbereich spielten und spielen, müssen klar genannt und die Politikerinnen und Politiker motiviert werden, dass Eigentumsrechte in diesem Bereich nicht immer vorgehen dürfen. Vor allem die öffentlichen Eigentümer von Bauwerken sollten sich diesbezüglich mustergültig verhalten und nicht mit negativen Beispielen Schlagzeilen machen. Schliesslich hätten sich die Berufsverbände seit langem in der Beratung und Popularisierung dieser Anliegen stärker engagieren und besser organisieren sollen, einschliesslich der vielfach vorgeschlagenen Verbesserung des Schutzes über die Architekturverträge sowie Dokumentation und Popularisierung dieser Belange. Architekten sind Kulturschaffende, oder sollten es sein. Als solche steht ihnen derselbe Urheberpersönlichkeitsschutz zu wie den im URG gut geschützten Kolleginnen und Kollegen der übrigen Kulturbereiche.

Adresse des Verfassers:

Fritz Stuber, Architekt und Stadtplaner, Urbanistics, Schlossergasse 9, 8001 Zürich

Literatur

- [1]
Bundesgesetz (BG) vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- [2]
BG vom 07.12.1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst
- [3]
Werner Stauffacher: Das Urheberrecht des Architekten aus schweizerischer Sicht. Vortrag an der Tagung: Änderungsrecht des Bauherrn versus Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten. Schweizerische Vereinigung für Urheber- und Medienrecht. Zürich 1996
- [4]
Max Kummer: Das urheberrechtlich schützbares Werk. Bern 1968
- [5]
Fritz Stuber: Vom Urheberinnen- zum Urheberinnengesetz für die Architektinnen. In: «Pro-Litteris Gazetta», Nr. 27/2000; gekürzt in «Basler Magazin» vom 18.12.1999
- [6]
Auszug aus dem Urteil der 1. Zivilkammer vom 24.09.1991 i. S. Sekundarschule Rapperswil-Jona gegen Custer und Zangger
- [7]
Mario M. Pedrazzini: Neuere Entwicklungen im Urheberrecht der Architekten. In: Baurecht, 1/1993
- [8]
Obergericht Luzern vom 7.11.1990. Bundesgericht (B.Gr.) vom 25.04.1991
- [9]
B.Gr. vom 15.3.1994
- [10]
Fritz Stuber: Führt das Recht zum Zerfall der Baukultur. In: Der Bund vom 8.9.1994
- [11]
Honorarordnung 102 enthält in Art. 5.1: «Das Urheberrecht an seinen Skizzen, Plänen und Modellen verbleibt dem Architekten.» Art 5.1 in Honorarordnung 110 hält fest: «Das Urheberrecht an seinen Skizzen, Plänen Modellen, Berichten usw. verbleibt dem Planer.» Die aktuelle Honorarordnung 102 (Ausgabe 1984) legt in Art. 1.9 fest: «Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk beim Architekten.» Honorarordnung 110 (aktuelle Ausgabe 1988) beinhaltet nichts zum Urheberrecht. In Art. 1.9 sind Bestimmungen zur Veröffentlichung und Namensnennung enthalten
- [12]
Fritz Stuber: Möglichkeiten und Grenzen des Gestaltungsplanes: Die Siedlung Zelgli in Lenzburg. In: SI+A, 6/1987. Mitarbeiterinnen: Deborah Dearing Sommer, Verena Vogel-Baumgartner; Beratung Landschaftsgestaltung: Gertrud Kasser-Bühler
- [13]
Fritz Stuber: Verdichten in Ein- und Zweifamilienhausgebiet: Siedlung Untere Widmi in Lenzburg. In: aktuelles bauen, 6/1986. Selbst während dem Baufortgang wurden Dach- zu Vollgeschossen, die entfernt werden mussten. Nach Fertigstellung des Rohbaus besichtigte ich die Baustelle erstmals und konnte Nachfolgenera-tion in Unternehmung und kommunaler Behörde dazu bringen, die Umgebung entsprechend dem ursprünglichen Konzept zu ergänzen und in befriedigender Weise auszuführen.

Auf Grund dieser Ergebnisse verzichtete ich auf Beschwerden und Auseinandersetzungen bezüglich Urheberrechten, die in mehrfacher Hinsicht verletzt wurden

[14]

Die SAR-Methode regelt mit Hilfe eines Rasters und durch die Einführung einer Zonierung die Anordnung von Konstruktions- und Einbauelementen in einer Weise, dass ein offenes Wohnbausystem entsteht, das verschiedene Wohnungsformen und -grössen zulässt. Vgl u.a.: N.J. Habraken, J.C. Carp u.a.: SAR 73: Het methodisch Formuleren van Afspraken bij het Ontwerpen van Weefsels. Eindhoven 1973. N.J. Habraken: De Dragers en de Mensen - het einde van de Massawoningbouw. Amsterdam 1975

[15]

Vgl. Besonnungsregel, die wir an diesen sehr unterschiedlichen Lenzburger Fällen als Alternative zur im Aargau angewendeten 2-Stunden-Schattenregel entwickelten, da die letztere viele Formen des Siedlungsbaus verunmöglicht, obwohl diese bestens besonnt sein können: Fritz Stuber: Kantonale Besonnungsvorschriften für den Wohnungsbau: Aargau und Zürich als Extremfälle In: SI+A, 4/1993

[17]

Vgl. weiter: Andreas Stebler: Das schweizerische Urheberrechtsgesetz und die Architektur. Ernst Hefti: Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt. Beide in: SI+A, 39/1993. Ivan Cherpillod: Le droit d'auteur des architectes In: plädoyer, 6/1994